

Lobbyregister: R000111

– Ergänzung zur Antwort vom 27.08.2026 –

Fragenkatalog zur UVP-Pflicht von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmen-Richtlinie

Hinweis zur ergänzenden Rückmeldung

Die AöW hat am 27.08.2026 fristgerecht eine Rückmeldung zum Fragenkatalog übermittelt. Nach Versand hat uns eine weitere ausführliche Rückmeldung aus dem Kreis unserer Mitglieder erreicht. Aufgrund der darin enthaltenen zusätzlichen Praxiserfahrungen möchten wir die nachfolgenden Hinweise ergänzend nachreichen. Sie vertiefen insbesondere die gewässerbezogene Umsetzungspraxis und enthalten darüber hinaus Hinweise zu Hochwasserschutzmaßnahmen.

Einleitung

Der Fragenkatalog bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) verfolgt demgegenüber das Ziel, nachteilige Hochwasserfolgen zu verringern. Innerstädtische Hochwasserschutzmaßnahmen und Hochwasserschutzprojekte sind nicht allein aufgrund ihrer Aufnahme in einen Hochwasserrisikomanagementplan zugleich WRRL-Maßnahmen.

Vereinfachungen des UVP-Verfahrens oder ein Entfall der UVP-Vorprüfung könnten insbesondere Planfeststellungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen erheblich beschleunigen. Dies sollte auch vor dem Hintergrund berücksichtigt werden, dass Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes seit dem 29.07.2026 nach § 67 Abs. 3 WHG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Diese Regelung ist nicht Bestandteil des beigefügten Referentenentwurfs vom 27.07.2026.

Reine Hochwasserschutzvorhaben werden in den nachfolgenden Antworten von WRRL-Maßnahmen abgegrenzt. Soweit ergänzende Beschleunigungsregelungen für den Hochwasserschutz angeregt werden, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht.

Eine Anpassung des UVP-Rechts sollte nicht auf punktuelle oder „kleinräumige“ Maßnahmen beschränkt werden. Zielführender sind gesetzlich klar abgegrenzte Fallgruppen, bei denen aufgrund des Maßnahmentyps, des Bestandsbezugs und der begrenzten zusätzlichen Wirkungen regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für WRRL-Maßnahmen sollte eine solche Regelung nach dem Modell des geplanten § 9 Abs. 3a in Verbindung mit Anlage 1a UVPG sowohl Neuvorhaben als auch Änderungsvorhaben erfassen.

Für Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb eines gesetzlich näher zu definierenden Bestands- oder Anlagenkorridors sollte die UVP-Vorprüfung im Regelfall entfallen, wenn gegenüber dem rechtmäßig zugelassenen oder planerisch festgelegten Schutz- und Ausbauzustand keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

1. Einordnung der Maßnahmen

a) Wie werden Maßnahmen zur Zielerreichung nach der WRRL in der Praxis überwiegend eingeordnet:

- als Neuvorhaben im Sinne der §§ 6, 7 i. V. m. Anlage 1 UVPG oder**
- als Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 UVPG?**

WRRL-Maßnahmen werden in der Praxis überwiegend als Neuvorhaben nach §§ 6 und 7 UVPG eingeordnet, wenn sie als selbstständiger Gewässerausbau geplant werden. § 9 UVPG ist einschlägig, wenn bestehende Gewässer- oder Hochwasserschutzanlagen geändert, ertüchtigt oder ersetzt werden.

Da WRRL-Maßnahmen häufig Neuvorhaben sind, sollte eine Beschleunigungsregelung nach dem Modell des geplanten § 9 Abs. 3a UVPG ausdrücklich sowohl Neu- als auch Änderungsvorhaben erfassen. Für den funktionsgleichen Ersatz, die begrenzte Ertüchtigung und die Wiederherstellung bestehender Hochwasserschutzanlagen sollte zusätzlich eine klare Einordnung als Unterhaltung oder als gesetzlich privilegierte Fallgruppe von Änderungsvorhaben geschaffen werden.

b) Erfolgt diese Einordnung einheitlich oder bestehen Unterschiede zwischen Maßnahmentypen? Wenn ja, welche?

Die Einordnung unterscheidet sich nach dem jeweiligen Maßnahmentyp. Aus der Praxis werden insbesondere folgende Fallgruppen berichtet:

- Naturnaher Gewässerausbau, Neutrassierungen und neue Retentionsräume werden regelmäßig als Neuvorhaben eingeordnet.
- Änderungen und Erweiterungen bestehender Gewässerausbauanlagen werden regelmäßig als Änderungsvorhaben eingeordnet.
- Der funktionsgleiche Ersatz, der Ausgleich von Fehlhöhen bis zum zugelassenen Schutzzustand und die begrenzte Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen können je nach Umfang als Unterhaltung oder Änderungsvorhaben einzuordnen sein.
- Neue oder rückverlegte Deiche sind regelmäßig Neuvorhaben
- Die Aufstellung mobiler Hochwasserschutzwände ist kein neues Ausbaurvorhaben; dauerhafte Fundamente und Anschlussbauwerke können dagegen ein Neu- oder Änderungsvorhaben darstellen

2. Umsetzungspraxis und räumlicher Zuschnitt

a) Welche Maßnahmen werden zur Zielerreichung nach der WRRL typischerweise tatsächlich umgesetzt?

Aus der Praxis werden folgende Maßnahmen berichtet:

- Renaturierung und naturnaher Ausbau innerstädtischer Gewässerabschnitte
- Herstellung oder Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit
- Schaffung gewässernaher Retentionsräume
- Strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässerbett und an den Ufern
- Integrierte Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzziels HQ100 zuzüglich Freibord
- Gewässerbegleitende Wege, Leitungskreuzungen, Brücken und sonstige notwendige Folgemaßnahmen
- Landschaftspflegerische Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

b) Erfolgt die Umsetzung überwiegend als Einzelmaßnahme oder als Bündel mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines Gewässerabschnitts?

Die Umsetzung erfolgt überwiegend als funktional zusammenhängende Maßnahme innerhalb eines Gewässerabschnitts. Renaturierung, Retention, Hochwasserschutz, Wege- und Leitungsanpassungen sowie

landschaftspflegerische Maßnahmen werden regelmäßig in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren zusammengeführt. Punktuelle Maßnahmen - etwa die Entfernung eines einzelnen Querbauwerks oder eine kleinräumige Uferumgestaltung - kommen ebenfalls vor, sind für die benannten innerstädtischen Projekte aber nicht allein prägend.

c) Welche räumlichen Dimensionen weisen diese Maßnahmen typischerweise auf?

Die räumlichen Dimensionen reichen von punktuellen Eingriffen bis zu Gewässerabschnitten von mehreren hundert Metern oder wenigen Kilometern. Die tatsächliche Eingriffs- und Wirkzone ist wegen Böschungen, Bauflächen, Hochwasserschutzanlagen, Wegen, Leitungsanpassungen, Vegetationsflächen und hydraulischer Auswirkungen regelmäßig größer als die in der Maßnahme betrachteten Gewässerabschnitte.

d) Inwieweit handelt es sich dabei nach Ihrer Einschätzung typischerweise um „kleinräumige“ Maßnahmen?

Vor allem punktuelle Einzelmaßnahmen sind typischerweise „kleinräumig“. In der Praxis werden WRRL-Maßnahmen häufig als zusammenhängende Maßnahmenbündel über mehrere hundert Meter umgesetzt. Die räumliche Ausdehnung allein erlaubt jedoch keine Aussage über erhebliche Umweltauswirkungen.

Eine UVP-Ausnahme sollte daher nicht allein an eine geringe räumliche Ausdehnung, sondern an gesetzlich typisierte Vorhaben mit bekanntem und regelmäßig begrenztem zusätzlichem Wirkungspotenzial anknüpfen.

3. Typische Umweltauswirkungen

a) Inwieweit ist bei diesen Maßnahmen typischerweise davon auszugehen, dass sie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sondern überwiegend der Verbesserung des Umweltzustands dienen?

WRRL-Maßnahmen dienen ihrem Zweck nach der Verbesserung des Gewässerzustands und somit der Verbesserung des Umweltzustands. Bei Renaturierungen und naturnahen Ausbaumaßnahmen sind positive Wirkungen auf Gewässerstruktur, Durchgängigkeit, Biodiversität, Mikroklima und Landschaftsbild zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen sind regelmäßig zeitlich begrenzt und durch standardisierte Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen beherrschbar. Insbesondere bei Maßnahmen in bestehenden oder technisch überprägten Gewässerkorridoren ist daher nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

b) Gibt es Fallgruppen, bei denen regelmäßig nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist? Wenn ja, welche?

Gewässerbezogen kommen insbesondere folgende, gesetzlich klar definierbare Fallgruppen in Betracht:

- Naturnahe Umgestaltung innerhalb des bestehenden oder planerisch festgelegten Gewässerkorridors ohne erhebliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme
- Entfernung von Verrohrungen oder Querbauwerken und Wiederherstellung der Durchgängigkeit
- Strukturverbessernde Maßnahmen im überprägten Gewässerbett oder an Ufern
- Standortgerechte Pflanzungen und Pflegeentwicklungen
- Funktionsgleicher Ersatz und Wiederherstellung sowie begrenzte Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen innerhalb eines räumlich und funktional definierten Anlagenkorridors einschließlich des zugelassenen und erforderlichen Höhen- und Schutzzustands

Die Einordnung sollte nicht von einer starren Längen- oder Flächenschwelle abhängen.

c) In welchen Konstellationen treten atypische Fälle auf, in denen gleichwohl eine vertiefte Prüfung erforderlich erscheint?

Ein atypischer Fall sollte nur bei konkreten Anhaltspunkten für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, insbesondere bei erheblichen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen außerhalb des vorgesehenen Korridors.

4. Konsequenzen für das UVP-Recht

- **Halten die Länder / betroffene Verbände es für sachgerecht (und insbesondere mit Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU vereinbar), generell für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL eine typisierende Regelung vorzusehen, nach der**

regelmäßig keine UVP-Pflicht bzw. keine UVP-Vorprüfung besteht und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt? Oder käme alternativ ein solcher Ansatz nur für bestimmte Fallgruppen in Betracht?

Wir unterstützen eine typisierende Regelung, nach der Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele grundsätzlich von der UVP-Pflicht beziehungsweise der UVP-Vorprüfung freigestellt werden und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt. Rechtssicher ausgestaltet werden sollte dies durch gesetzlich klar bestimmte Fallgruppen, bei denen regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP-Vorprüfung sollte nur bei konkreten Anhaltspunkten für einen atypischen Sonderfall durchgeführt werden.

Als Vorbild kann das Regelungsmodell des geplanten § 9 Abs. 3a in Verbindung mit Anlage 1a UVPG sowie die bestehenden Sonderregelungen der §§ 14a, 14c und 14d UVPG dienen. Die Regelung sollte sowohl Neu- als auch Änderungsvorhaben erfassen. Eine entsprechende Privilegierung sollte zusätzlich für den funktionsgleichen Ersatz und die begrenzte Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen innerhalb eines gesetzlich definierten Korridors geschaffen werden.

- Welche Kriterien wären geeignet, diese Fallgruppen rechtssicher abzugrenzen?

Für eine rechtssichere Abgrenzung bieten sich insbesondere folgende Kriterien an:

- konkrete Verankerung der Maßnahme im WRRL-Maßnahmenprogramm oder Hochwasserrisikomanagementplan
- gesetzlich bestimmter Maßnahmentyp
- Durchführung innerhalb eines bestehenden oder planerisch festgelegten Gewässer- beziehungsweise Anlagenkorridors
- Standortbezogene Vorprüfung nur bei konkreten atypischen Anhaltspunkten

Für Vorhaben, die nicht vollständig freigestellt werden können, sollte die UVP verbindlich auf zusätzliche oder noch nicht auf vorgelagerter Planungsebene untersuchte Auswirkungen beschränkt werden. Vorhandene Umweltprüfungen und Daten sollten zu übernehmen; Untersuchungsrahmen und Bearbeitungsfristen sollten frühzeitig verbindlich festgelegt werden.

Lobbyregister: R000111

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) ist die Stimme der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.